

Amt: **Dezernat I**
AZ: **10.2**

Vorlage Nr. 595/XVII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	14.06.2016
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.06.2016

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates der Wasserwerk Alfeld GmbH; Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 04.03.2016
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Es wird Bezug genommen auf die Informationsvorlagen Nr. 573/XVII und Nr. 573/XVII/1, die als Anlagen beigefügt sind.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.05.2016 dafür ausgesprochen dem empfohlenen Formulierungsvorschlag aus der Informationsvorlage Nr. 573/XVII auf S. 2 zu folgen und den § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages entsprechend zu ändern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Wasserwerk Alfeld GmbH wird wie folgt geändert:

Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 394 AktG hinsichtlich ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) keiner Verschwiegenheitspflicht. Das gilt entsprechend für Informationen und Berichte in den Fraktionen des Rates. Dabei müssen allerdings zwingend die Vertraulichkeit des Kernbereichs der Aufsichtsrats Tätigkeit (insbesondere Beratungen, Abstimmungsverhalten) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft gewahrt bleiben.“

Anlagen:

- Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 04.03.2016
- Informationsvorlage Nr. 573/XVII

- Informationsvorlage Nr. 573/XVII/1